

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Waldschwimmbad „Herrenbrücke“ der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle, am 11.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer:

1. Tageseintritt

	Alt	Neu
a) Kinder und Jugendliche, Schwerbehinderte (ab 80%) , Schüler, Auszubildende und Studierende mit gültigem Ausweis und Wehrpflichtige mit gültiger Bescheinigung der Truppe sowie Personen mit entsprechender Bescheinigung der Gemeinde	1,50 €	1,50 €
b) Erwachsene	2,50 €	3,00 €

2. Zwölfekarten:

a) Kinder und Jugendliche, Schwerbehinderte (ab 80%), Schüler Auszubildende und Studierende mit gültigem Ausweis und Wehrpflichtige mit gültiger Bescheinigung der Truppe sowie Personen mit entsprechender Bescheinigung der Gemeinde	15,00 €	15,00 €
b) Erwachsene	25,00 €	30,00 €

3. Saisonkarten:

I. Einzelpersonen:

a) Kinder und Jugendliche, Schwerbehinderte (ab 80%), Schüler, Auszubildende und Studierende mit gültigem Ausweis und Wehrpflichtige mit gültiger Bescheinigung der Truppe sowie Personen mit entsprechender Bescheinigung der Gemeinde	30,00 €	30,00 €
b) Erwachsene	50,00 €	60,00 €
mit Frühschwimmen	-	70,00 €

II. Familien:

a) Familien mit Kindern bis zu 17 Jahren (einschließlich) mit Frühschwimmen	100,00 €	100,00 €
	-	130,00 €
b) Geschwister bis zu 17 Jahren (einschließlich)	60,00 €	60,00 €

4. Tageseinlass für Gruppen ab 15 Personen:

a) Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Schülern, und Studierenden mit gültigem Ausweis und Wehrpflichtige mit gültiger Bescheinigung der Truppe je Person	1,00 €	1,00 €
b) Gruppen von Erwachsenen je Person	1,50 €	2,00 €

Artikel II

In § 5 wird folgender Absatz eingefügt:

- (5) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte ergibt sich kein Rechtsanspruch zum Besuch des Schwimmbades zu bestimmten vorgegebenen Einlasszeiten oder Tagen während der Schwimmbadsaison.

Artikel III

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Faßberg, 11.02.2008

(Schlitte)
Bürgermeister